



# Amtsblatt der Stadt Werne

Jahrgang: 2020  
Ausgabetag: 29.04.2020  
Ausgabe: 14

Geltungs-  
bereich:  
**Stadt  
Werne**

## **T e i l B**

=====

(Nicht für die Sammlung des Ortsrechts bestimmt)

Dieser Teil enthält:

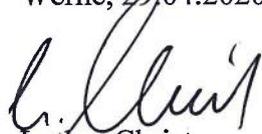
### **Bekanntmachungen:**

- Bekanntmachung über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bestellung eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten
- Verlust einer Sparkassenurkunde – Aufgebot Nr.: 304 045 842
- Verlust einer Sparkassenurkunde – Aufgebot Nr.: 306 034 232
- Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde Nr.: 313 089 302

## Hinweisbekanntmachung nach § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG NRW

die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bestellung eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten wurde am 15.04.2020 von der Bezirksregierung Arnsberg als Aufsichtsbehörde genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 17/2020 vom 25.04.2020, S. 220 bis 221, lfd. Nr. 321, öffentlich bekannt gemacht. Das betreffende Amtsblatt habe ich zu Ihrer Kenntnis angefügt.

Werne, 29.04.2020

  
Lothar Christ  
Bürgermeister



# BEKANNTMACHUNGEN

## 321. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bestellung eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 15. 4. 2020  
31.04.12.01-007/2020-001

*Zwischen der Kreisstadt Unna und dem Kreis Unna, der Gemeinde Bönen, der Stadt Fröndenberg/Ruhr, der Gemeinde Holzwickede, der Stadt Kamen, der Stadt Selm und der Stadt Werne. wird gem. den §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 01.10.1979 (SGV NRW 202) in der zurzeit geltenden Fassung und Art. 37 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO) in der zur Zeit geltenden Fassung (ABL L 119, 04.05.2016) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:*

### Präambel

Der Kreis Unna und die kreisangehörigen Kommunen streben seit Jahren in unterschiedlichen Feldern eine engere Zusammenarbeit zwischen allen kommunalen Aufgabenträgern an. Mit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird die Wahrnehmung der Aufgabenträgerschaft für den Datenschutz gemeinsam geregelt.

### § 1 Aufgabenträgerschaft

- (1) Die Kreisstadt Unna übernimmt gemeinsam für sich selbst, den Kreis Unna, die Gemeinde Bönen, die Stadt Fröndenberg/Ruhr, die Gemeinde Holzwickede, die Stadt Kamen, die Stadt Selm und die Stadt Werne die Aufgabenträgerschaft für den Datenschutz gem. Art. 37 Abs. 3 DSGVO. Sie bestellt hierfür durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister eine Datenschutzbeauftragte bzw. einen Datenschutzbeauftragten sowie eine Vertretung gem. § 31 Abs. 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 20061).
- (2) Die Aufgabenträgerschaft schließt die GWA – Gesellschaft für Wertstoff- und Abfallwirtschaft Kreis Unna mbH, das Jobcenter Kreis Unna, die Unnaer Kreis-Bau- und Siedlungsgesellschaft mbH, die Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH, den VHS-Zweckverband Kamen-Bönen sowie die Gemeinnützige Gesellschaft für Suchthilfe im Kreis Unna mbH ein. Die bzw. der jeweilige Geschäftsführerin oder Geschäftsführer bzw. Vorstandsvorsteherin oder Vorstandsvorsteher bestellt dieselbe Mitarbeiterin bzw. denselben Mitarbeiter der Kreisstadt Unna zur bzw. zum Datenschutzbeauftragten. Hierüber werden gesonderte Vereinbarungen mit einer entsprechenden anteiligen Kostenregelung bilateral zwischen den jeweiligen Kommunen und den in Satz 1 genannten Dritten geschlossen.
- (3) Die bzw. der Datenschutzbeauftragte ist in die Organisationsstruktur der Stadtverwaltung Unna eingebunden. Die für die Aufgaben des Datenschutzes erforderlichen Planstellen werden im Stellenplan der Kreisstadt Unna geführt.
- (4) Die Kreisstadt Unna stellt für die Aufgabenträgerschaft Ressourcen im Umfang von 2,0 Vollzeitver-

rechneten Planstellen bereit. Die Besetzung der Planstellen erfolgt durch die Kreisstadt Unna nach Benehmen mit den Vertragspartnern Personen, die fachlich und persönlich hierfür geeignet sind sowie die erforderliche Sachkenntnis und Zuverlässigkeit mitbringt.

- (5) Die Vertragspartner benennen jeweils eine Person, die als Ansprechpartnerin oder als Ansprechpartner für die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragte/n fungiert.

### § 2 Rechte und Pflichten

- (1) Die Rechte und Pflichten der bzw. des Datenschutzbeauftragten ergeben sich grundsätzlich aus Art. 38 und 39 DSGVO sowie § 31 DSG NRW. Der Datenschutzbeauftragte ist zudem befugt Verpflichtungserklärungen nach dem VerpflG abzunehmen. Darüber hinaus werden Aufgaben und Zuständigkeiten in den von den Vertragspartnern zu erlassenden jeweiligen Dienstanweisungen zum Datenschutz geregelt.
- (2) Die bzw. der Datenschutzbeauftragte steht für Schulungen der Mitarbeitenden der Vertragspartner zur Verfügung. Sie bzw. er berät die Organisationseinheiten bei der Beschreibung aller automatisierten geführten DV-Verfahren, soweit mit diesen personenbezogene Daten verarbeitet werden. Hierzu ist sie bzw. er frühzeitig in Planungs- und Beschaffungsprozesse einzubeziehen.
- (3) Der Arbeitsplatz der bzw. des Datenschutzbeauftragten befindet sich im Rathaus der Kreisstadt Unna oder im Homeoffice. Eine konkrete Präsenzpflicht in den Verwaltungen der Vertragspartner besteht grundsätzlich nicht. Präsenzzeiten erfolgen nach einvernehmlicher Vereinbarung zwischen der bzw. dem Datenschutzbeauftragten und den Vertragspartnern.

### § 3 Finanzierung

- (1) Die der Kreisstadt Unna aus der Wahrnehmung der Aufgabenträgerschaft für den Datenschutz entstehenden Kosten (Personal-, Sach- und Gemeinkosten) werden anteilig von den Vertragspartnern getragen. Grundlage eines Berechnungsschemas ist der Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt). Die Bewertung der Stellen erfolgt anhand der Grundsätze der Bewertung für Beamtenstellen der KGSt bzw. des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD). Die Gesamtkosten sind um die Kosten zu reduzieren, die von den in § 1 Abs. 2 genannten Organisationen erstattet werden.
- (2) Als Verteilungsschlüssel dient die Anzahl der vollzeitverrechneten Planstellen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, und zwar des Haushaltsjahres, für das die Kosten abgerechnet werden.
- (3) Die Abrechnung erfolgt bis spätestens zum 1. März des Folgejahres. Die Kreisstadt Unna kann die Zahlung von Abschlägen verlangen.

### § 4 Vertragsdauer

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird zunächst für die Dauer von fünf Jahren geschlossen und verlängert sich automatisch um ein Jahr, sofern sie nicht gekündigt wird. Eine Kündigung kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich ausgesprochen werden.

### § 5 Inkrafttreten

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 30.01.2013 außer Kraft.

Unna, 11.12.2019

für die Kreisstadt Unna

Werner Kolter,  
Bürgermeister

für den Kreis Unna

Michael Makiolla,  
Landrat

für die Gemeinde Bönen für die Stadt Fröndenberg

Stephan Rotering,  
Bürgermeister

Friedrich-Wilhelm Rebbe,  
Bürgermeister

für die Gemeinde Holzwickede für die Stadt Kamen

Ulrike Drossel,  
Bürgermeisterin

Elke Kappen,  
Bürgermeisterin

für die Stadt Selm

Mario Löhr,  
Bürgermeister

für die Stadt Werne

Lothar Christ,  
Bürgermeister

### Genehmigung

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bestellung eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten zwischen der Kreisstadt Unna und dem Kreis Unna, der Gemeinde Bönen, der Stadt Fröndenberg/Ruhr, der Gemeinde Holzwickede, der Stadt Kamen, der Stadt Selm und der Stadt Werne wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 01.10.1979 (GV.NW.S. 621) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV.NRW. 202) genehmigt.

31.04.12.01-007/2020-001 Arnsberg, den 15. April 2020

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:  
(Fischer) (LS)

### Bekanntmachung

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

31.04.12.01-007/2020-001 Arnsberg, den 15. April 2020

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:  
(Fischer) (LS)

(711)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 220

### 322. Antrag der Diedr. Hesse GmbH & Co. KG, Rahmedestr. 111 - 113, 58762 Altena, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m<sup>3</sup> oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren G 0009/20

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 25. 4. 2020  
900-0033042-0020/IBG-0001-G9/20-Heid

### Öffentliche Bekanntmachung

Die Firma Diedr. Hesse GmbH & Co. KG, Rahmedestr. 111 - 113, 58762 Altena, hat mit Datum vom 23.01.2020 die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m<sup>3</sup> oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren auf ihrem Grundstück in **58762 Altena, Rahmedestr. 111 - 113, Gemarkung Altena, Flur 26, Flurstück 505** beantragt.

Die Firma Diedr. Hesse betreibt am o. g. Standort eine baurechtlich genehmigte Anlage zur Oberflächenbehandlung von Draht (Beize) mit einem Wirkbadvolumen von 25 m<sup>3</sup>.

Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen :

1. Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung (Beize) mit einem Wirkbadvolumen von 46,5 m<sup>3</sup> mit allen erforderlichen Nebenanlagen, wie Abluftwäscher, Chemikalienlagertanks mit Abfüllplatz, Abwasserbehandlungsanlage und Chemikalienkleingebindelagerung sowie Phosphatregeneration
2. Ableitung der behandelten Abluft aus der Beizanlage über die neue Emissionsquelle EQ 4 über Dach ins Freie
3. Errichtung der für Punkt 1 erforderlichen Beizhalle, Anlagenfundamente und Auffangwannen
4. Stilllegung der vorhandenen baurechtlich genehmigten Anlage zur Oberflächenbehandlung mit Inbetriebnahme der unter Punkt 1 aufgeführten Anlage
5. Indirekteinleitung des Abwassers aus der Beizanlage in die öffentliche Kanalisation der Stadt Altena

Darüber hinaus wird gem. § 8a BImSchG der vorzeitige Beginn für die Errichtung der unter Punkt 3 genannten Beizhalle sowie für die Errichtung und den Probebetrieb der unter Punkt 1 genannten Anlagen beantragt.

Der Betrieb der Anlage soll dreischichtig von montags 0.00 Uhr bis sonntags 24.00 Uhr erfolgen. Der An- und Abliefernverkehr von Material und Kundenware erfolgt werktags in der Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr. Im Nachtzeitraum von 22.00 bis 6.00 Uhr finden keine Betriebsvorgänge im Außenbereich statt.

Die geänderte Anlage soll im Januar 2021 in Betrieb genommen werden.

## Aufgebot

---

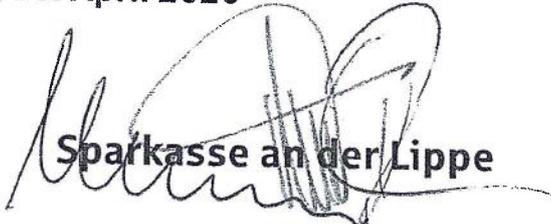
Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 304 045 842 ist in Verlust geraten.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen 3 Monaten spätestens bis zum

16. Juli 2020, 10.00 Uhr,

seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenurkunde bei dem Vorstand der Sparkasse an der Lippe, Graf-Adolf-Straße 39, 44532 Lünen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenurkunde für kraftlos erklärt wird.

Lünen, 16. April 2020

  
Sparkasse an der Lippe

---

## Aufgebot

---

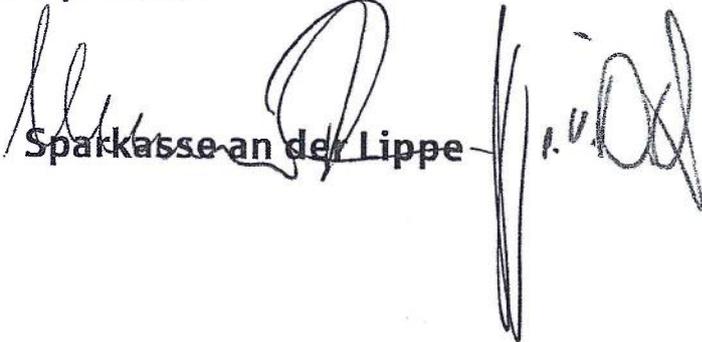
Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 306 034 232 ist in Verlust geraten.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen 3 Monaten spätestens bis zum

22. Juli 2020, 10.00 Uhr,

seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenurkunde bei dem Vorstand der Sparkasse an der Lippe, Graf-Adolf-Straße 39, 44532 Lünen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenurkunde für kraftlos erklärt wird.

Lünen, 22. April 2020

  
Sparkasse an der Lippe

## Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 313 089 302 wird nach vorhergegangenem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt.

Dieser Beschluss kann nur nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Lünen, 24. April 2020

  
Sparkasse an der Lippe

**Herausgeber:**  
Der Bürgermeister  
der Stadt Werne

**Bezugsbedingungen  
und -möglichkeiten:**

Bestellungen sind  
zu richten an:

Stadtverwaltung Werne  
Verwaltungsservice  
Stadthaus  
Konrad-Adenauer-Platz 1  
59368 Werne

Postfachadresse:  
Postfach 1552/1562  
59358 Werne

Telefon 0 23 89 / 71 1  
Telefax 0 23 89 / 71 323

E-Mail  
<mailto:verwaltung@werne.de>

Das Amtsblatt der Stadt Werne kann im  
Abonnement bezogen werden.

Die Zusendung innerhalb eines Monats  
nach Erscheinen erfolgt gegen  
Entrichtung eines Jahresabonnements in  
Höhe von 20,00 €.

Wird es innerhalb eines Monats nach  
Erscheinen in der Stadtverwaltung  
(Stadthaus oder Bezirksverwaltungsstelle  
Stockum) abgeholt, ist die Ausgabe  
kostenlos.

Nach Ablauf eines Monats ist ein Betrag von  
1,25 € zu zahlen.

Ortsrecht und Amtsblatt finden Sie auch im  
Internet auf der städtischen Homepage:  
[www.werne.de](http://www.werne.de)